

# VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE EITZING

---

Jahrgang 2025      Ausgegeben am 22. Dezember 2025      [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)

---

Nr. 6 Verordnung:      Übertragungsverordnung gemäß § 43 Abs. 4 Z 4 Oö. GemO 1990

---

## Verordnung

des Gemeinderats der Gemeinde Eitzing, mit der die Zuständigkeiten des Gemeinderats betreffend das Informationsfreiheitsgesetz auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister übertragen werden.

Auf Grund des § 43 Abs. 4 Z 4 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2025, wird verordnet:

### § 1

#### Übertragung

Die Zuständigkeit des Gemeinderats zur Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse und für den Zugang zu Informationen im Sinn des Informationsfreiheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 5/2024, wird zur Gänze auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister übertragen.

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Gemeinde Eitzing in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

**Margot Zahrer**